

RAHMENVEREINBARUNG

ZUR ÜBERTRAGUNG DER TAGEBAURESTSEEN IM FREISTAAT SACHSEN

(GEWÄSSERRAHMENVEREINBARUNG)

1. **Der Freistaat Sachsen,**
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
dieses vertreten durch den Staatsminister, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097
Dresden
- nachstehend **Freistaat** genannt -

und
2. **die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,**
vertreten durch die Geschäftsführung, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg

- nachstehend **LMBV** genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

§ 2 VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DER TAGE-
BAURESTSEEN

§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER TAGEBAU-
RESTSEEN

§ 4 WERTAUSGLEICH (BEWERTUNGSVERFAHREN)

§ 5 ÜBERTRAGUNGS- UND ÜBERNAHMEVERFAHREN

§ 6 SCHIEDSREGELUNG

§ 7 ÜBERGANGSREGELUNG

§ 8 BEHANDLUNG VON BEREITS ABGESCHLOSSENEN GRUND-
STÜCKSKAUFVERTRÄGEN

§ 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 10 ANLAGEN

PRÄAMBEL

1. Sanierungs- und Verwertungsauftrag der LMBV

Die LMBV ist ein Unternehmen der öffentlichen Hand, das sich im Eigentum des Bundes befindet. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken und Anlagen u.a. im Bereich des Freistaates, die in der Vergangenheit für Zwecke der Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Braunkohle eingesetzt wurden. Dabei handelt es sich um Flächen, die ursprünglich den nicht privatisierungsfähigen Braunkohlebetrieben der ehemaligen Treuhandanstalt zugeordnet waren.

Die Braunkohlegewinnung hat zu einer erheblichen Veränderung der Erdoberfläche geführt. Insbesondere entstanden als Folge des Braunkohlenabbaus sogenannte Tagebaurestlöcher. Nach der Einstellung des Braunkohlenabbaus werden die ehemaligen Tagebaugebiete von der LMBV als bergrechtlich Verpflichtete nach den Vorgaben von zugelassenen Abschlussbetriebsplänen in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Maßgaben wieder nutzbar gemacht (Sanierung).

Teil der Wiedernutzbarmachung ist die Flutung der Tagebaurestlöcher durch die LMBV nach umfangreichen bergmännischen Sicherungsarbeiten, um so für unbegrenzte Zeit Gewässer entstehen zu lassen (sog. Tagebaurestseen). Auf diese Weise werden im Gebiet des Freistaates mehr als 40 Tagebaurestseen mit einer Gesamtfläche von ca. 14.000 Hektar entstehen. Für die Realisierung der Flutungsvorhaben ist die Durchführung von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den einschlägigen Landesgesetzen des Freistaates erforderlich.

Eine über die berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen hinausgehende Entwicklung der sanierten Landflächen und entstehenden Tagebaurestseen erfolgt durch die LMBV nicht. Die LMBV hat gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag den Auftrag, ihre Liegenschaften zu verwerten.

2. Flutungsvorhaben in Sachsen

Die im Gebiet des Freistaates Sachsen entstandenen sowie zukünftig noch entstehenden Tagebaurestseen sind in der als **Anlage 1** beigefügten tabellarischen Übersicht „Tagebaurestseen der LMBV im Freistaat Sachsen“ zusammengefasst. Die Übersicht enthält u.a. Angaben zum voraussichtlichen Flutungsende, zur beantragten Endwasserspiegelhöhe, zur Größe der zukünftigen Wasserflächen sowie zum Volumen des Wasserkörpers. Die Angaben beruhen auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Gewässerrahmenvereinbarung jeweils gültigen Planungsstand. In dieser Vereinbarung soll der Begriff „Tagebaurestsee“ die eigentliche Wasserfläche einschließlich ihrer Zu- und Ableiter, die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie ein den See umgebendes Landgebiet, das insbesondere die Bewirtschaftung des Sees zuverlässig ermöglicht, umfassen. Die geographische Lage der Tagebaurestseen ist in den als **Anlage 2** beigefügten Übersichtskarten dargestellt.

3. Gewässerunterhaltungslast bei Tagebaurestseen

Mit dem Voranschreiten der Sanierungsarbeiten und der Flutung der Tagebaurestlöcher rücken Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung der entstehenden Tagebaurestseen in den Vordergrund. Unabhängig von der Frage der bergbaubedingten wasserwirtschaftlichen Nachsorge ist die LMBV nach dem SächsWG und dem WHG sowie den darauf gestützten Entscheidungen als Herstellerin und Eigentümerin der Tagebaurestseen Trägerin der Unterhaltungslast. Diese Maßnahmen und Aufwendungen werden über das VA Altlastenfinanzierung in der Fassung vom 10. Januar 1995 und die darauf aufbauenden Finanzierungsabkommen im Verhältnis von 75 % (Bund) zu 25 % (Länder) finanziert.

4. Ziele der Rahmenvereinbarung

Der Verwertungsauftrag der LMBV wird derzeit trotz Kaufinteresses von Anliegerkommunen und Privaten (insbesondere an Ufer- und Landgrundstücken) durch noch offene Fragen zur zukünftigen Trägerschaft der Unterhaltung der Tagebaurestseen erschwert. Bestehende Risiken im Hinblick auf finanzielle Belastungen und Reichweite der Verantwortung bei Erwerb der Tagebaurestseen verzögern einen zügigen Eigentumsübergang der Tagebaurestseen und der entwicklungsfähigen Randbereiche. Diese Situation droht, zu Defiziten bei der regionalen Entwicklung zu führen.

Um den Verwertungsauftrag der LMBV abzusichern und Defizite bei der regionalen Entwicklung zu vermeiden, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die in der **Anlage 1** genannten und im Eigentum der LMBV stehenden Tagebaurestseen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung von der LMBV auf den Freistaat im Wege noch abzuschließender Übertragungsverträge übergehen sollen. Der Freistaat Sachsen ist bestrebt, bei Bildung geeigneter privater oder kommunaler Strukturen in den Regionen das Eigentum und die Unterhaltungslast auch auf diese zu übertragen; ausgenommen sind die Tagebaurestseen mit besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung, wie Speicher.

Die Kosten, die die künftige Unterhaltung der Tagebaurestseen mit sich bringen, können gegenwärtig noch nicht vollständig bewertet werden, da Erfahrungen mit der Sanierung großflächiger Braunkohlereviere in dieser Form fehlen. Daher wird die Sanierungstätigkeit der LMBV gegenwärtig intensiv wissenschaftlich begleitet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kostenstruktur der Tagebaurestseen im Laufe des Sanierungsfortschritts gewässerspezifisch konkretisieren lässt.

Der Freistaat Sachsen und die LMBV sind sich auf Grund des bisherigen Kenntnisstandes darin einig, dass mindestens folgende Kosten, die den jewei-

ligen Eigentümer des Tagebaurestsees treffen, zu bewerten und zu monetarisieren sind:

- Kosten der Gewässerunterhaltung einschließlich der Einlauf- und Auslaufbauwerke, sowie der hydraulisch erforderlichen Verbindungen der Gewässer untereinander, wie sie sich typischerweise für ein angelegtes künstliches Gewässer mit den konkret vorgegebenen Gewässernutzungen ergibt (laufende Gewässerunterhaltung und -betrieb).
- Kosten der Gewässerunterhaltung, insbesondere hinsichtlich des Gewässerzustandes mit den Leistungspositionen Unterhalten von Ufern und Böschungen, Warten und Instandhalten von wasserwirtschaftlichen Anlagen, Stabilisieren der Gewässergüte und Monitoring von Wasserstand und -güte, die sich daraus ergeben, dass es sich bei den Gewässern um geflutete Tagebaurestlöcher des ehem. Braunkohlebergbaus handelt, bei denen Gewässerqualitätsparameter, wie PH-Wert und Sulfatgehalt, typischerweise ohne steuernde Eingriffe nicht eingehalten werden und aufgrund der Verbindung zum Grundwasser und anderen Oberflächengewässern, insbesondere Fließgewässern, zu negativen wasserwirtschaftlich nicht hinnehmbaren Beeinflussungen führen können (bergbaubedingte wasserwirtschaftliche Nachsorge).
- Kosten der Gewässerunterhaltung, die gegebenenfalls infolge von Unwägbarkeiten z.B. bei den Maßnahmen zum Stabilisieren der Gewässergüte anfallen.

Dies vorausgeschickt erklärt sich der Freistaat bereit, die entstehenden Tagebaurestseen auf dem Gebiet des Freistaates zu übernehmen, sobald die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Übernahme (Zeitpunkt, Stand der Sanierung, genehmigungsrechtliche Lage etc.) sowie die finanziellen Voraussetzungen der Übernahme (Finanzierung, Kosten der Unterhaltung, der Restverpflichtungen und Restrisiken) vorliegen.

Die Vertragsparteien lassen sich dabei von einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zwischen LMBV und Freistaat Sachsen leiten, so dass der Erwerber (Freistaat Sachsen) nach der Übernahme der Seen die verbleibenden Kosten in eigenverantwortlicher Weise tragen kann.

Dazu schließen die Vertragsparteien auf der Basis des „Eckpunktepapiers zur Zukunft der Tagebaurestseen im Freistaat Sachsen“ vom 29.03.2005 die nachfolgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum und der Besitz an den in der **Anlage 1** („Seenliste“) genannten und im Eigentum der LMBV stehenden Tagebaurestseen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung von der LMBV auf den Freistaat im Wege noch abzuschließender Übertragungsverträge übergeht. Die Übertragung erfolgt gewässerkonkret dann, wenn für den einzelnen Tagebaurestsee die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Voraussetzungen zur Gewässerübernahme vorliegen und die hierfür erforderlichen finanziellen Voraussetzungen geschaffen sind.

- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Tagebaurestseen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der in den jeweiligen Übertragungsverträgen zu vereinbarende Übertragungsgegenstand neben den Wasserflächen grundsätzlich auch folgende Flächen umfasst:
 - a) einen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m von der Böschungsoberkante,

 - b) die für die Bewirtschaftung des Tagebaurestsees notwendigen wasserbaulichen Anlagen (Ein- und Auslaufbauwerke, Wehre, Schleusen, etc.) einschließlich der dazugehörigen Flächen;

- c) die Flächen der Zu-, Ab- und Überleiter.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a) können sich die Vertragsparteien im Rahmen des einzelnen Übertragungsvertrages auf einen anderen Zuschnitt verständigen, z.B. dass der Übertragungsgegenstand am vorhandenen Rundweg endet.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Angaben zur Gewässergröße und zum voraussichtlichen Flutungsende den aktuellen Planungsstand widerspiegeln und dass sich die Angaben durch tatsächliche Ereignisse oder Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ändern können. Die Vertragspartner sind sich einig, dass daher eine Anpassung und Ergänzung einzelner Daten der „Seenliste“ in Anlage 1 erforderlich sein kann. Die Anpassung und Ergänzung erfolgt einvernehmlich durch schriftliche Korrektur der „Seenliste“, ohne dass es hierzu einer förmlichen Änderung dieses Rahmenvertrages bedarf.
- (5) Die LMBV wird den Zuschnitt des Übertragungsgegenstandes für jeden einzelnen Tagebaurestsee nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Kriterien ermitteln und in einem Lageplan grafisch darstellen, sobald die in dieser Rahmenvereinbarung aufgeführten Voraussetzungen für die Übertragung der Tagebaurestseen erfüllt sind. Die flurstücksbezogene Abgrenzung des einzelnen Tagebaurestsees erfolgt im Rahmen des einzelnen Übertragungsvertrages. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die maßgebliche Grundstücksgröße nach den Ergebnissen der Vermessung im Rahmen des durchzuführenden Flurbereinigungsverfahrens bestimmt. Liegen zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Grundstücksübertragungsvertrages noch keine Vermessungsergebnisse der Flurbereinigungsbehörde vor, ist die LMBV berechtigt, die Grundstücksgröße in anderer geeigneter Form darzulegen. Der Lageplan wird dem jeweils zu schließenden Übertragungsvertrag als Anlage beigefügt.

§ 2

Verpflichtung zur Übergabe und Übernahme der Tagebaurestseen

- (1) Die LMBV verpflichtet sich, das Eigentum und den Besitz an den in der **Anlage 1** aufgeführten Tagebaurestseen durch Übertragungsverträge auf den Freistaat zu übertragen, sobald die in dieser Rahmenvereinbarung geregelten Voraussetzungen in Bezug auf den jeweiligen Tagebaurestsee erfüllt sind.
- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, das Eigentum und den Besitz an den Tagebaurestseen selbst oder durch eine landeseigene Institution zu übernehmen, sobald die in dieser Rahmenvereinbarung geregelten Voraussetzungen in Bezug auf den jeweiligen Tagebaurestsee erfüllt sind.

§ 3

Voraussetzungen für die Übertragung der Tagebaurestseen

- (1) Die Übernahme eines Tagebaurestsees setzt voraus, dass die Herstellung des Tagebaurestsees weitgehend abgeschlossen ist und die verbleibenden Restverpflichtungen der LMBV sowie die verbleibenden Restrisiken gewässerkonkret beschreibbar sind. Im Einzelnen wird vorausgesetzt, dass
 - a) der zugelassene bergrechtliche Abschlussbetriebsplan und der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss zum Wasserrechtsverfahren vorliegen,
 - b) die wesentlichen bergbau- und wasserbaulichen Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind,
 - c) notwendige Restarbeiten gemäß der bergrechtlichen Abschlussbetriebspläne und der wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse bekannt und zuverlässig bewertbar sind,

- d) die Herstellung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des BBergG nachgewiesen ist und die Beendigung der Bergaufsicht zeitnah erfolgen kann,
 - e) die Funktionsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen gewährleistet ist,
 - f) die Nutzung des Gewässers entsprechend der im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan und dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nutzungsziele möglich ist,
 - g) der untere Zielwasserstand dauerhaft erreicht ist und
 - h) die Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes der künstlichen Oberflächengewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geplant, eingeleitet und die Kostenfolgen bezifferbar sind.
- (2) Sofern eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf einen zu übertragenden Tagebaurestsee aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht zutreffend sind, bestimmt sich der Zeitpunkt für die in § 2 geregelten Verpflichtungen der Vertragsparteien danach, wann die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 4

Wertausgleich

- (1) Mit der Übertragung eines Tagebaurestsees wird die LMBV dem Freistaat Sachsen einen Zahlbetrag in der Höhe zur Verfügung stellen, der bei ihr anfallen würde, wenn sie weiterhin Eigentümer und Träger der Unterhaltslast bleiben würde.

- (2) Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, den Zahlbetrag einem Sondervermögen zuzuführen und dieses ausschließlich im Sinne dieses Vertrages zu verwenden.
- (3) Der Zahlbetrag wird nach dem in **Anlage 3** dargestellten Bewertungsverfahren auf der Grundlage der aktuellen und auch mit dem Freistaat abgestimmten Projektplanung der LMBV zum Zeitpunkt der Übertragung ermittelt.
- (4) Der Freistaat wird der LMBV den Verkehrswert für die nach § 1 zu übernehmenden Flächen ausgleichen. Der Verkehrswert errechnet sich nach dem in Anlage 3 dargestellten Bewertungsverfahren aus der Summe der zum Zeitpunkt der Übertragung tatsächlich erzielten oder sicher prognostizierbaren Erlöse aus der Gewässernutzung. Der so ermittelte Verkehrswert wird mit dem ermittelten Zahlbetrag für die Ablösung der Unterhaltungslast verrechnet.
- (5) Der um den Verkehrswert verringerte Zahlbetrag (Ablösebetrag) ist zum Zeitpunkt der Übertragung des einzelnen Tagebaurestsees zur Zahlung fällig. Die Auszahlung des Ablösebetrages kann in mehreren Tranchen erfolgen. In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich über einen Zahlungsplan verständigen. Im Hinblick auf die Verzinsung der gestundeten Teilbeträge des Ablösebetrages ist der Freistaat so zu stellen, wie wenn der Ablösebetrag in einer Einmalzahlung bei der Gewässerübernahme bezahlt worden wäre.
- (6) Zwei Jahre nach Übertragung des dritten Tagebaurestsees, spätestens jedoch im Jahr 2012, erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der Eingabedaten zur Ermittlung des jeweiligen Ablösebetrages. Sollte diese Überprüfung zu Abweichungen führen, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich darüber befinden, ob der Ablösebetrag rückwirkend zum Übertragungstichtag neu zu berechnen und auszugleichen ist. Satz 1 gilt nicht für Tagebaurestseen nach Anlage 1 Teil a). Für diese erfolgt die Überprüfung jeweils drei Jahre nach Übertragung des jeweiligen Tagebaurestsees.

- (7) Wird ein Tagebaurestsee innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach seiner Übertragung ganz oder teilweise an einen Dritten veräußert, ist der den nach Absatz 4 ermittelten Verkehrswert übersteigende Veräußerungserlös - nach Abzug von nachgewiesenen wertsteigernden Aufwendungen des Freistaates - zu zwei Dritteln an die LMBV auszukehren (Mehrerlösabführung). Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, soweit sie aus dem Sondervermögen gemäß Absatz 2 finanziert wurden.

§ 5

Übertragungs- und Übernahmeverfahren

- (1) Die LMBV teilt dem Freistaat schriftlich mit, wenn nach ihrer Einschätzung die in § 3 und § 1, Abs. 1, Satz 2 dieser Rahmenvereinbarung geregelten Voraussetzungen für die Übertragung für einen der in der **Anlage 1** genannten Tagebaurestseen erfüllt bzw. für den Tagebaurestsee gemäß § 3 Abs. 2 nicht einschlägig sind.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich daraufhin an Hand der in **Anlage 4** aufgeführten Kriterien auf Art und Umfang der erforderlichen Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 dieser Rahmenvereinbarung. Die LMBV erstellt in der Folge die erforderliche Dokumentation und legt diese vor.
- (3) Mit Vorlage der Dokumentation nach Absatz 2 hat die LMBV den Zahlbetrag und den Verkehrswert nach § 4 zu bestimmen. Dabei ist das Bewertungsverfahren nach Anlage 3 zu dokumentieren.
- (4) Nach Prüfung und Bestätigung der erforderlichen Dokumentation nach Absatz 2 sowie des Zahlbetrages und des Verkehrswertes nach Absatz 3 durch den Freistaat wird der eigentliche Übertragungsvertrag vorbereitet und abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der erste Übertragungsvertrag als Mustervertrag für die weiteren Übertragungsverträge zu verwenden ist. Änderungen oder Ergänzungen der im Mustervertrag bestimm-

ten Regelungen können die Vertragsparteien in den konkreten Übertragungsverträgen einvernehmlich vornehmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die als Anlage 5 beigefügten Vertragsgrundsätze verbindliche Bestandteile für den nach Satz 2 zu erarbeitenden Mustervertrag und die weiteren Einzelverträge sind.

- (5) Mit Abschluss des Übertragungsvertrages gehen Besitz, Rechte, Pflichten und Lasten einschließlich der Gewässerunterhaltungslast gemäß §§ 28 ff. WHG, §§ 68 ff. SächsWG auf den Freistaat über. Der Freistaat tritt mit Besitzübergang in sämtliche Rechte und Pflichten der LMBV ein, die sich aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insb. bergrechtliche Abschlussbetriebspläne, wasserrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse, Erlaubnisse, Befreiungen) in Bezug auf den jeweiligen Tagebaurestsee ergeben. Hiervon umfasst ist insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung von Restarbeiten nach dem einschlägigen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan sowie dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Flächen, die Gegenstand des Übertragungsvertrages sind. Sollte die LMBV wider Erwarten im Einzelfall gleichwohl von Behörden oder Dritten zur Erfüllung der vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, so stellt der Freistaat die LMBV insoweit frei.

§ 6

Schiedsregelung

- (1) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Rahmenvereinbarung unbestimmte Rechtsbegriffe, Beurteilungs- und Ermessensspielräume enthält. Sie vereinbaren daher, vor der Anrufung des Schiedsgerichts in Ausfüllung dieses Vertrages hierzu einvernehmliche, vom Geist dieser Vereinbarung geprägte Verfahrensweisen, wie sie sich insbesondere aus der Präambel ergibt, zu suchen.
- (2) Etwaige Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen In-

stitution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die LMBV verpflichtet sich, bis zum Abschluss des jeweiligen Grundstücksübertragungsvertrages keine Verkäufe und keine weitere Belastung von Grundstücken in dem unter § 1 Absatz 1 und 2 definierten Grundstücksbereich vorzunehmen.
- (2) Sollte für bestimmte Investitionen in den in der Regionalplanung, Bauleitplanung oder den Nutzungsverträgen ausgewiesenen Entwicklungsbereichen der Grunderwerb durch einen Dritten erforderlich sein, kann die LMBV mit Zustimmung des Freistaates abweichend von der Regelung in Absatz 1 einzelne Grundstücke verkaufen.
- (3) Bei dem Verkauf von Ufer- und Erschließungswegen an Dritte wird die LMBV dem Freistaat ein dingliches Wegerecht und eine dingliche Unterhaltungspflicht des Eigentümers in dem Umfang einräumen, wie dies zur Unterhaltung der Tagebaurestseen erforderlich ist.
- (4) Vor Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen für die Tagebaurestseen ist die Zustimmung des Freistaates einzuholen.

§ 8

Behandlung von bereits abgeschlossenen Grundstückskaufverträgen

- (1) Die LMBV hat in der Vergangenheit bereits die in Anlage 1 Spalte „Eigentum“ als „verkauft“ bezeichneten Tagebaurestseen an Dritte veräußert. Der Freistaat wird nicht Eigentümer dieser Tagebaurestseen; die Kaufverträge bleiben insoweit unberührt.

- (2) In den jeweiligen Grundstückskaufverträgen bestehen unterschiedliche Regelungen zur laufenden Gewässerunterhaltung der Tagebaurestseen sowie zur bergbaubedingten wasserwirtschaftlichen Nachsorge an diesen, wobei bei allen diesen Grundstückskaufverträgen die LMBV öffentlich-rechtlich gegenüber den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der bergbaubedingten wasserwirtschaftlichen Nachsorge an diesen Tagebaurestseen verpflichtet geblieben ist.
- (3) In den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung entsprechend Grundstücksvertrag ganz oder teilweise bei der LMBV verblieben ist, werden die zukünftigen Aufwendungen für die laufende Gewässerunterhaltung und die bergbaubedingte wasserwirtschaftliche Nachsorge an den Freistaat abgelöst. Mit Zahlung des nach Absatz 4 ermittelten Betrages stellt der Freistaat die LMBV insoweit von ihren Verpflichtungen gegenüber den Käufern frei. Der Freistaat wird diesen Zahlbetrag dem Sondervermögen nach § 4 Absatz 2 zuführen und finanziert daraus den Unterhaltungspflichtigen in Höhe der von der LMBV abgelösten Verpflichtungen. Vor Ablösung der zukünftigen Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung eines einzelnen Tagebaurestsees sind gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen untereinander und mit dem Käufer zu treffen. Hierauf werden die Parteien gemeinsam hinwirken. Eine Ablösung kommt frühestens in Betracht, nachdem der Freistaat Eigentümer von drei Tagebaurestseen geworden ist.
- (4) Die Ermittlung des Zahlbetrages erfolgt entsprechend § 4 Absatz 3. Der Zeitpunkt für die Ablösung der zukünftigen Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung für die in Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 genannten Tagebaurestseen bestimmt sich nach § 3. Die Höhe des Zahlbetrages bestimmt sich aus den bei der LMBV verbliebenen Verpflichtungen zur Gewässerunterhaltung, einschließlich der bergbaubedingten wasserwirtschaftlichen Nachsorge.
5. Hinsichtlich der übrigen Tagebaurestseen nach Absatz 1, die nicht von Absatz 3 erfasst sind, werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich über Art und Weise der Einbeziehung in die Gewässerrahmenvereinbarung im Jahr 2012

verständigen. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die LMBV die bergbaubedingte wasserwirtschaftliche Nachsorge an diesen Tagebaurestseen wahr.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

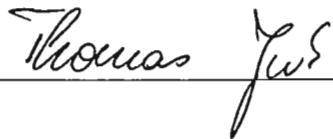
- (1) Die mit dem Abschluss und der Durchführung der Gewässerrahmenvereinbarung verbundenen Kosten tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Gleiches gilt für die Grundstücksübertragungsverträge.
- (2) Die in dieser Gewässerrahmenvereinbarung getroffenen Festlegungen und begründeten Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber etwaiger Rechtsnachfolger der LMBV.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten restlichen Ergebnis und dem angestrebten Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.
4. Soweit bei Übertragungsvereinbarungen für Tagebaurestseen mit anderen Bundesländern den dortigen Vertragspartnern bei einer vergleichbaren Sach- und Rechtslage für diese günstigere Übertragungsbedingungen eingeräumt werden, wird die LMBV den Freistaat Sachsen insoweit gleichstellen.

§ 10
Anlagen

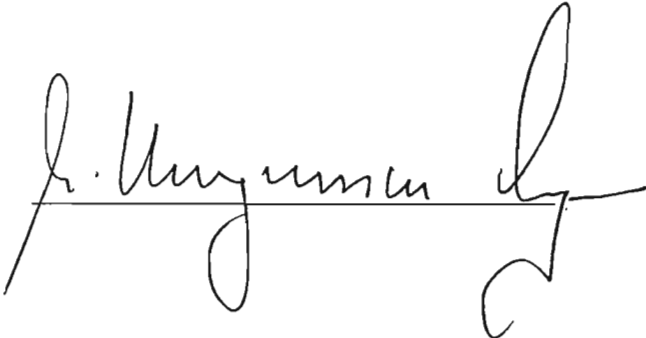
Dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt, die Bestandteil der selben sind:

- Anlage 1: Tabellarische Übersicht „Tagebaurestseen der LMBV im Freistaat Sachsen“ („Seenliste“)
- Anlage 2: Übersichtskarte über die Tagebaurestseen
- Anlage 3: Bewertungsverfahren
- Anlage 4: Kriterien der Gewässerübertragung
- Anlage 5: Vertragsgrundsätze

Zwenkau, den 15.01.2008



(Freistaat Sachsen)



(Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH)